

SATZUNG

des MGV Iseringhausen

Mitglied im Deutschen Sängerbund

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Männergesangverein Iseringhausen* und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz *e.V.*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Iseringhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Sie wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Volksbildung und Kunstpflege ausgeübt.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3

Bundesorganisation

Der Chor ist Mitglied des Sängerbundes NRW im Deutschen Sängerbund e.V. (DSB).

§ 4

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) singenden Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- (2) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Für die Aufnahme gilt Abschnitt (1).
- (3) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

- (1) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, unbeschadet der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr und rückständiger Beiträge.
 - (2) Der Vorstand kann ein Mitglied durch entsprechenden Beschluss von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegen-
-

heit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Einlegung hat der Vorstand innerhalb von zwei weiteren Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

§ 8 Beitragspflicht

Jedes Mitglied, das nicht Ehrenmitglied ist, ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für von der Hauptversammlung beschlossene Umlagen. Die Zahlungsmodalitäten bestimmt die Hauptversammlung.

§ 9 Verwendung der Mittel

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaiger Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an:

- a) der Notenwart
 - b) der stellvertretende Notenwart
 - c) der Jugendvertreter
 - d) zwei Beisitzer
-

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung, die jedes Jahr im ersten Quartal stattfindet, auf längstens drei Jahre in folgendem Turnus gewählt:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| a) der Vorsitzende | im zweiten Jahr |
| b) der stellvertretende Vorsitzende | im dritten Jahr |
| c) der Schriftführer | im ersten Jahr |
| d) der Kassenwart | im dritten Jahr |
| e) der Notenwart | im dritten Jahr |
| f) der stellvertretende Notenwart | im dritten Jahr |
| g) der Jugendvertreter | im ersten Jahr |
| h) ein Beisitzer | im ersten Jahr |
| i) ein Beisitzer | im zweiten Jahr |

Die Kassenprüfer werden ebenfalls von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 11 Chorleiter

(1) Der musikalische Leiter des Chores wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrags durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart.

(2) Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 12
Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang am Kirchplatz in Iseringhausen mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im ersten Quartal regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von drei Wochen erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses einer Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, die einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt sind alle singenden Mitglieder.

(4) Jedem singenden Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

(5) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Möglichkeit des Vorstands, Angelegenheiten zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzulegen, ist diese insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Wahl von Kassenprüfern
 - c) die Wahl des Chorleiters
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrags für die singenden und fördernden Mitglieder
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) die Erledigung der gestellten Anträge
 - g) die Entlastung des Vorstands
-

§ 14
Kassenprüfer

Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben.

§ 15
Berichterstattung

Der Vorstand erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht und einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr

§ 16
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung beschlossen werden.

(2) Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Vereinsvermögens mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke verwendet, die der Förderung der Kunst und der Volksbildung dienen. Das Vermögen kann ganz oder in Teilen auch einer anderen gemeinnützigen Einrichtung übertragen werden. Der entsprechende Beschluss darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17
Tag der Errichtung

Diese Satzung wurde am 14. Januar 2005 errichtet.
